

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Der Vorsitzende

Beschluss-Nr. 04/2021

zum TOP 8 der Sitzung der Regionalversammlung am 13.08.2021

Betreff: Verfahren gem. § 6 Abs. 2 ROG und § 11 Abs. 2 LEntwG LSA zur Abweichung vom raumordnerischen Ziel 1 Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen „Köthen“ des REP A-B-W 2018 im Zuge der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Gelände der ehemaligen Förderanlagen- und Kranbau Köthen GmbH“

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung stimmt dem Antrag der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 11 Abs. 2 LEntwG LSA auf Abweichung vom raumordnerischen Ziel 1 Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen „Köthen – bereits vorhandene Standorte“ des REP A-B-W 2018 für die Festlegung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Unterkünfte Saisonarbeitskräfte“ im Zuge der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Gelände der ehemaligen Förderanlagen- und Kranbau Köthen GmbH“ unter folgender Maßgabe zu:

Maßgabe:

Zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelastungen der schutzbedürftigen Nutzungen und der Einschränkung von Gewerbebetrieben ist im Bebauungsplan Nr. 9 „Gelände der ehemaligen Förderanlagen- und Kranbau Köthen GmbH“ im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Unterkünfte Saisonarbeitskräfte“ der Ausschluss schutzbedürftiger Räume mit offenbaren Fenstern für alle Bereiche oberhalb des Richtwertes von 45 dB (B) in der Nacht zu verankern.

Beschluss-Nr. 04/2021

Die Regionalversammlung stimmt dem Antrag der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 11 Abs. 2 LEntwG LSA auf Abweichung vom raumordnerischen Ziel 1 Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen „Köthen – bereits vorhandene Standorte“ des REP A-B-W 2018 für die Festlegung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Unterkünfte Saisonarbeitskräfte“ im Zuge der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Gelände der ehemaligen Förderanlagen- und Kranbau Köthen GmbH“ unter folgender Maßgabe zu:


Maßgabe:

Zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelastungen der schutzbedürftigen Nutzungen und der Einschränkung von Gewerbebetrieben ist im Bebauungsplan Nr. 9 „Gelände der ehemaligen Förderanlagen- und Kranbau Köthen GmbH“ im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Unterkünfte Saisonarbeitskräfte“ der Ausschluss schutzbedürftiger Räume mit offenbaren Fenstern für alle Bereiche oberhalb des Richtwertes von 45 dB (B) in der Nacht zu verankern.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	17	0	1

Köthen (Anhalt), 16.08.2021



Vorsitzender